

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**A. Zielsetzung**

Von zahlreichen Benutzern wird zu den verschiedensten Zwecken Wasser aus den Gewässern entnommen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Umweltmediums Wasser als einem der wichtigsten und besonders schutzbedürftigen Umweltgüter und der Gefährdungen, denen es ausgesetzt ist, erscheint es nicht mehr angemessen, dieses Gut wie bisher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es entspricht vielmehr dem Gebot vorsorgender, auf Schonung des vorhandenen, nutzbaren Wasservorkommens angelegter Politik, stärker als bisher auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken, um Einsparpotentiale bei den privaten wie auch den gewerblichen und industriellen Verbrauchern auszuschöpfen und letztlich dem Gewässerbenutzer auch den Wert des auf lange Sicht begrenzten Gutes Wasser vor Augen zu führen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Länder verpflichtet, für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine öffentlich-rechtliche Abgabe zu erheben. Damit wird für die Nutzung des Naturgutes Wasser die Einführung eines Entgelts für Wasserentnahmen bundesrechtlich verankert.

Es entspricht der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt (Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes), daß das Bundesgesetz sich auf diese allgemeine Verpflichtung beschränkt und die Ausgestaltung der nichtsteuerlichen Abgabe den Ländern überläßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine.

Zwar verursacht die Einführung eines Entgelts für Wasserentnahmen Kosten; jedoch werden diese erst durch die entsprechenden Ländergesetze veranlaßt und in ihrem Umfang festgelegt, nicht unmittelbar durch dieses Bundesgesetz.

Bundesrat

Drucksache **701/91**

13.11.91

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
11/14 Nr. 72001

Hannover, den 12. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 29. 11. 1991
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Mw
Korn Wieders*

Anlage

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert
durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des
Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)
vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird folgender § 22 a
eingefügt:

"§ 22 a

Entgelt für Wasserentnahmen

Die Länder erheben für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6
ein Entgelt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Von zahlreichen Benutzern wird zu den verschiedensten Zwecken Wasser aus Grundwasser und oberirdischen Gewässern entnommen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Umweltmediums Wasser als einem der wichtigsten und besonders schutzbedürftigen Umweltgüter und der Gefährdungen, denen es ausgesetzt ist, erscheint es nicht mehr angemessen, dieses Gut wie bisher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es entspricht vielmehr dem Gebot vorsorgender, auf Schonung des vorhandenen, nutzbaren Wasservorkommens angelegter Politik, stärker als bisher auf einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken, um Einsparpotentiale bei den privaten wie auch den gewerblichen und industriellen Verbrauchern auszuschöpfen und letztlich dem Gewässerbenutzer auch den Wert des auf lange Sicht begrenzten Gutes Wasser vor Augen zu führen.

Zu diesen Zweck sieht der Gesetzentwurf die Verpflichtung der Länder vor, für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser ein Entgelt als öffentliche Abgabe zu erheben. Anknüpfungspunkt dieser nicht steuerlichen Abgabe ist die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser bedürfen, wie alle Benutzungen der Gewässer, grundsätzlich der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 2, 3 WHG). Sie unterliegen einem repressivem Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Mit dem Entgelt für Wasserentnahmen soll jetzt ein neues ökonomisches, abgaberechtliches Instrument eingeführt werden, das flankierend und unterstützend zu dem bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium für den Wasserhaushalt hinzukommt.

Nach Art. 75 Nr. 4 GG hat der Bund das Recht, über den "Wasserhaushalt" Rahmenvorschriften zu erlassen. Der im Grundgesetz verwendete Begriff Wasserhaushalt entspricht dem sonst verwendeten Begriff Wasserwirtschaft (BVerfGE 15, 1, 15). Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesgesetzgeber, durch Rahmenvorschriften eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Wasservorräte sicherzustellen. Eine solche ist - wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1959 festgestellt hat (BVerfGE 10, 89, 113) - sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gesamtwirtschaft lebensnotwendig.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die Verpflichtung der Länder zur Erhebung einer nicht steuerlichen Abgabe für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser festzuschreiben. Die Ausgestaltung des Entgelts im einzelnen ist der Gesetzgebung der Länder überlassen.

Für die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung besteht ein Bedürfnis. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus erfordert eine bundesgesetzliche Regelung.

Nach der Wasserstatistik des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), die ca. 85 v. H. der gesamten öffentlichen Wasserversorgung umfaßt, wurden 1990 mehr als 4 Mrd. m³ Wasser gefördert, davon allein ca. 3,7 Mrd. m³ Grundwasser (einschließlich Quellwasser, Uferfiltrat und angereichertem Grundwasser; vgl. Jahresbericht 1990 BGW, S. 39 sowie Gemeinsamer Bericht der mit der Wasserwirtschaft befaßten Bundesministerien, in: Wasser und Boden 1991, S. 352).

Der bis Anfang der 80er Jahre kontinuierliche Anstieg der Wasserförderungen (1970: 3,686 Mrd. m³, 1980: 4,147 Mrd. m³, 1990: voraussichtlich 4,188 Mrd. m³, vgl. Jahresbericht 1990 BGW a.a.O.) hat sich auf diesem hohen Niveau zwar weitgehend stabilisiert. Für einen effektiven Ressourcenschutz ist jedoch ein spürbarer Rückgang der Wasserförderung nötig. Dazu reicht das vorhandene ordnungsrechtliche Instrumentarium nicht aus.

Hier soll das abgaberechtliche Instrument des Entgelts für Wasserentnahmen ansetzen. Ein effektiver Gewässer- und Ressourcenschutz kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn jedenfalls die Rahmenbedingungen in allen Ländern gleich sind. Deshalb wird in allen Ländern die Verpflichtung zur Erhebung einer Abgabe auferlegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

In das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll ein neuer § 22 a eingefügt werden. Mit dieser Vorschrift werden die Länder verpflichtet, für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser ein Entgelt als öffentliche Abgabe zu erheben. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Benutzungen, die nach §§ 2, 3 WHG der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt sind. Im einzelnen sind dies das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Die nähere Ausgestaltung des Entgelts bleibt den landesrechtlichen Regelungen überlassen. Das Aufkommen steht den Ländern zu.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.